

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 48=68 (1902)

**Heft:** 46

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dingt das Gegenteil herbeiführt. Die Grundlage der Offizierstüchtigkeit beruht darauf, dass der Untergebene, der seine Pflicht thut, möglichst unabhängig ist von der subjektiven Beurteilung durch seinen Vorgesetzten; deswegen muss die Offiziersbeförderung so viel es möglich ist, von Auffassung und Antrag des direkten Vorgesetzten unabhängig sein. Gerade das Gegenteil wird durch das Andrésche Gesetz bewirkt. Es ist auch nur theoretisch richtig, dass die Mitteilung der Qualifikationslisten an die Beurteilten von Nutzen sei. In den Qualifikationslisten soll sich der Vorgesetzte ganz frei und rückhaltlos über Wesen, Charakter, Leistungen, Befähigung und Dienstführung des beurteilten Offiziers aussprechen, damit die das Beförderungswesen allein regulierende Centralstelle Anhaltspunkte hat, um die Offiziere möglichst ihrer Eignung entsprechend einzuteilen und zu verwenden und damit nachkommende Regimentskommandanten etc. Anhaltspunkte erhalten zu eigener Beurteilung ihres Offizierskorps. Dieser Zweck der Qualifikationslisten wird hinfällig, sobald dieselben den Beurteilten mitgeteilt werden, denn dann nehmen sie unabwendbar sofort den Charakter von Belohnungen oder von Bestrafungen an, eine wirkliche Charakteristik hören sie zu sein auf. — Wohl sollen aus den Qualifikationslisten den Offizieren Mitteilungen gemacht werden, aber nur soweit dieses notwendig ist, um zu immer besserer und vollkommener Dienstleistung anzuspornen. Die Beurteilung dieser Notwendigkeit muss der Sachkunde und dem Pflichtbewusstsein der höheren Vorgesetzten ganz überlassen bleiben.

### Eidgenossenschaft.

— **Beförderungen.** Der Bundesrat hat am 7. November zu Leutnants der Genietruppen befördert:

	Neue Einteilung
Wachtmeister Schucan, Paul	1/2 Bat. 8/II.
" Lutstorf, Max	Kr.-Br.-Abteilg. 2/I.
" Karrer, Joseph	Ballon-Komp.
Gefreiter Völki, Lebrecht	1/2 Bat. 5/I.
" Vischer, Paul	1/2 Bat. 5/II.
Wachtmeister Aebli, Arthur	z. D.
" Seeberger, Jak.	Eisenbahn-Komp. 2.
" Frischknecht, Ernst	Ballon-Komp.
" Röstli, Paul	Ballon-Komp.
" Wüthrich, Wilh.	1/2 Bat. 3/I.
" Bucher, Oskar	1/2 Bat. 3/II.
" Gysin, Heinr.	Kr.-Br. Abteilg. 2/II.
Gefreiter Linder, Albert	1/2 Bat. 5/I.
Wachtmeister Jenny, Hans	z. D.
" Berger, Ernst	z. D.
" Frei, Emil	Kr.-Br.-Abteilg. 4/II.
" Dumelin, Konr.	z. D.
" Guex, Gaston	Kr.-Br.-Abteilg. 1/I.
" Koch, Valentin	Kr.-Br.-Abteilg. 4/II.
" Frey, Karl	z. D.
" Reber, Armin	1/2 Bat. 4/II.

	Neue Einteilung.
Wachtmeister Grediger, Friedr.	z. D.
" Müller, Herm.	z. D.
" Geyer, Hermann	1/2 Bat. 6/I.
" Orlandi, Léon	1/2 Bat. 2/II.
" Stierlin, Emil	Fest.-Sapp.-Komp. I.
" Leder, Walter	Ballon-Komp.

— **Entlassung.** Herrn Oberstkörpskommandant A. Künzli in Murgenthal wird auf Ende dieses Jahres, unter Verdankung der geleisteten Dienste, die nachgesuchte Entlassung vom Kommando des 4. Armeekorps erteilt.

### Ausland.

**Deutschland.** Im „Anzeiger für preussische Gemeindebeamte“ macht der Sekretär der Maklerkammer der Berliner Börse interessante Mitteilungen über die nach Erfüllung der allgemeinen zwei- oder dreijährigen Militärflicht aus dem Unteroffiziersstande hervorgegangenen Offiziere des Beurlaubtenstandes. Danach sind im Beurlaubtenstande des preussischen Heeres 24 Offiziere vorhanden, die nach einer zwölfjährigen Dienstzeit zuletzt als Unteroffiziere in jene Charge eingerückt sind. Von diesen bekleiden einer den Dienstgrad als Major, zwölf den Dienstgrad als Hauptmann, vier den Dienstgrad als Oberleutnant und sieben als Leutnant. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Feuerwerks- und Zeugoffiziere des Beurlaubtenstandes, die sämtlich früher dem Unteroffiziersstande angehört haben. Auch der Referent hat nach 13jähriger Dienstzeit als Zivilversorgungsberechtigter die Beförderung zum Leutnant der Landwehr-Kavallerie erreicht. Die Bestimmungen, wonach jene Beförderung zulässig ist, sind im § 45 der Heeresordnung enthalten, wonach die Offiziere des Beurlaubtenstandes sich ergänzen aus Mannschaften, die mit dem Befähigungszeugnis zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder solches später erwerben. — Die Gründe, weshalb von dieser Befugnis so wenig Gebrauch gemacht wird, sind nach der Ansicht des Verfassers u. a. darin zu suchen, dass sie in Militärkreisen zu wenig bekannt sind. Auch in der Militärlitteratur sind derartige Vorschriften nicht aufzufinden. Die bekanntesten Werke, die die Laufbahn des Offiziers des Beurlaubtenstandes behandeln, setzen zur Erreichung dieses Zieles immer den einjährig-freiwilligen Dienst voraus. Auch die Ableistung mehrerer Übungen und der Ausfall der Invalidenpension nach zwölfjähriger Dienstzeit hält viele Unteroffiziere davon ab, die Ernennung zum Offizier anzustreben.

**Deutschland.** Der bayerische Generalshut ist bekanntlich diesen Sommer abgeschafft worden. Diese sehr vernünftige Massregel ist von einem Mitgliede der bayerischen Kammer als Aufgeben bayerischen Wesens, als ein neues Opfer der Selbständigkeit bezeichnet worden. Ein bayerischer General antwortet darauf folgendermassen in der „Münchener Allgem. Ztg.“:

„Der durch allerhöchste Verfügung abgeschaffte bayerische Generalshut, bei Wind, Staub und Regen unpraktisch im Frieden wie im Kriege, im Kriege als auffallende Zielscheibe ausserdem geradezu bedenklich und deshalb in den letzten Kriegen ganz zu Hause gelassen, hätte nach Pfarrer und Landtagsabgeordneten Hebel und dessen Gesinnungsgenossen, um den Empfindungen des Volkes zu entsprechen und nicht ein weiteres Stück bayerischer Selbständigkeit zu opfern, beibehalten werden sollen!

Für jeden Einsichtigen möchten diese Anschauungen eines Kommentars nicht weiter bedürfen.“

**Österreich-Ungarn.** Das „Normal-Verordnungsblatt“, 37. Stück, meldet die Einführung des 7 cm M/99 Gebirgsgeschützes und des 10 cm M/99 Feldhaubitze-Materials in die Ausrüstung der Feldartillerie.

**Österreich-Ungarn.** Die Novemberbeförderungen umfassen im kaiserlichen und königlichen Heere ausser 2 zu Generalmajoren beförderten Erzherzogen das Aufrücken von einem Feldzeugmeister, 6 Feldmarschall-Lieutenants, 21 Generalmajors. — Die Landwehriinfanterie-Regimenter Cisleithaniens sollen jetzt, wie dies im gemeinsamen Heere schon bestand, je einen Hauptmann für besondere Verwendung über den Etat erhalten. Die Errichtung eines zweiten Landwehr-Kavallerie-Offizierskurses hat für die Entwicklung der cisleithanischen Landwehr grosse Bedeutung. — Eine neue Schiessvorschrift wird von einigen Infanterie-Regimentern jetzt erprobt. Sie legt besondere Bedeutung auf das Schiessen im Liegen. Dem Gefechtsschiessen auf mittlere Entfernungen (700–800 m) soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, was wir nur als durchaus richtig bezeichnen können, das Bataillon erhält 500 Patronen mehr für Gefechtsschiessen.

**Österreich-Ungarn.** Neue Schiessinstruktion für die Fusstruppen. Für die Fusstruppen wurde kürzlich eine neue Schiessinstruktion ausgegeben, welche als die Frucht der von der Armeeschule in Bruck a. d. L. angestellten langjährigen Versuche und der dabei gemachten Erfahrungen zu betrachten ist, deren endgültige Zusammenstellung aber durch das Erscheinen des neuen Infanterie-Reglements beschleunigt wurde. So sehr letzteres auch die rein praktische Ausbildung der Fusstruppen und die Erreichung der möglichsten Feldmässigkeit anstrebt, so scheint die Instruktion in dieser Beziehung noch weiter zu gehen und weicht darum in manchen Punkten von den Bestimmungen des Reglements ab. Dass übrigens nur einige Regimenter mit der neuen Instruktion beteiligt wurden, deutet darauf hin, dass man vorerst nur erproben will, in wie weit letztere bei einem nicht gleich der Armeeschule aus ausgewählten Elementen bestehenden Körper, sondern bei einer Truppe mit Mannschaften der verschiedensten Befähigung und Ausbildung mit Erfolg durchführbar ist. Ausser den Belehrungen über die Ausbildung im Schiesswesen überhaupt und namentlich die durchaus feldmässige Durchführung der Schiessübungen bringt die Instruktion auch verschiedene beachtenswerte Vorschläge und Forderungen, so namentlich die Vermehrung der Scheibenbilder und die Erhöhung der Schiessprämien. Es sollen 18 verschiedene Gattungen von Scheibenfiguren, davon 9 für das feldmässige Schiessen angeschafft und das den Truppen bisher gewährte Schiessprämienpauschale nahezu verdoppelt werden. Dass auch eine weit grössere Menge von Übungsmunition verbraucht werden soll, ist selbstverständlich. Durch dieses alles würden aber die Kosten für die Budgetpost „Schiesswesen“ bedeutend erhöht und hegt man deshalb schon jetzt Zweifel an der unbeschränkten Durchführung der neuen Instruktion. Vielleicht wird dieselbe nur bei einigen Truppen zur Geltung gebracht, was nicht so befremdlich wäre, da auch früher nicht immer bei allen Truppen der Armee der gleiche Nachdruck auf das Schiesswesen gelegt wurde und gelegt werden konnte und auch die Bewaffnung nicht immer die gleiche war und bei der Ausgabe verbesserter Gewehre häufig zuerst bestimmte Regimenter und Armeekorps berücksichtigt wurden. (Mil.-Ztg.)

**Russland.** Ein Rundschreiben des Hauptstabes macht bekannt, dass ein neues Reglement für den innern Dienst der Infanterie, Kavallerie, Artillerie unter der Presse ist. Es soll auch das Reglement für

den innern Dienst der Kavallerie von 1889, dasjenige für Infanterie von 1877, das vorläufige Reglement für den Dienst in Lagern und auf Marschen, die Kapitel I, II und III des Reglements für den Dienst in festen Plätzen von 1899 ersetzen.

**Russland.** Die grossen Manöver bei Kursk haben die Schlussmanöver im Bezirk Warschau, auf der Nordfront des Narew, bereits in den Hintergrund treten lassen. Wenn auch nicht so grosse Truppenmassen versammelnd, wie die um Kursk, so verdienen diese Übungen doch Beachtung, da annähernd 143 $\frac{3}{4}$  Bataillone, 125 Schwadronen, 200 Feld-, 48 Belagerungsgeschütze, 24 Feldmörser beteiligt waren, ferner ein Luftschifferpark, und man Angriffe auf befestigte Feldstellungen und Uferwechsel mit grossen Truppenmassen durchführte. Ein französischer Generalstabsmajor war zu den Manövern zugelassen worden.

**England.** Soeben ist dem neuen Infanterie-Exerzier-Reglement ein neues Reglement für die Feld-Artillerie gefolgt. Eigentlich bietet es recht wenig neues; allerdings ist die Ausbeute, welche der südafrikanische Krieg gerade in dieser Beziehung liefert, besonders dürftig, denn zu einer Massenverwendung der Artillerie, wie sie ein zukünftiger Krieg europäischer Grossstaaten erwarten lässt, kam es zwischen Engländern und Buren überhaupt nicht. Aber auch sonst enthält das neue Reglement wenig neue Gesichtspunkte; in eine eingehende Würdigung der von den Franzosen kürzlich aufgestellten, durchaus eigenartigen Gefechtsgrundsätze für die Feld-Artillerie scheint man nicht eingetreten zu sein.

Die taktische Verwendung der englischen Feld-Artillerie soll demnach fast durchweg nach den heutigen deutschen Anschauungen erfolgen; nur ein einziger Punkt weicht erheblich ab: bei der Verteidigung soll der beweglichen Hauptreserve auch Artillerie zugeteilt, solche also anfangs zurückgehalten werden, während in Deutschland auf Grund der Erfahrungen von 1870/71 von Haus aus die gesamte Artillerie eingesetzt wird und nur in ganz grossen Verhältnissen mit geschlossenen Truppenkörpern (Divisionen), die in Reserve stehen, auch deren Artillerie zur Verfügung bleibt. Ein Satz des Reglements weist deutlich auf südafrikanische Erfahrungen hin: „Die Artillerie muss den Infanterie-Angriff begleiten und zwar um so näher, je grösser die Schwierigkeiten sind, denen er begegnet.“

Auch in der Formation der Artillerie sind erhebliche Neuerungen nicht zu verzeichnen. Die Korpsartillerie wurde beibehalten, ebenso die Zahl 6 Geschütze in der Batterie, dagegen wurde jetzt jedem Geschütz dauernd ein Munitionswagen schon für die erste Linie beigegeben, welcher dem Geschütz überallhin folgt. Das britische Armeekorps zu 3 Infanterie-Divisionen besitzt 150 Geschütze, während das deutsche zu 2 Divisionen 144 hat. Das Schiessverfahren weist einige Neuheiten, richtiger Besonderheiten, auf, über die jedoch hier nur gesagt sein soll, dass sie nicht gerade durchweg einfach und aus Kriegserfahrungen geschöpft erscheinen; vielleicht allerdings hat sich z. B. das Regeln der Sprenghöhen mit den bisherigen Hilfsmitteln als im Ernstgebrauch nicht immer möglich und verlässlich erwiesen.

**Griechenland.** Die Reorganisation des Heeres beschäftigt, wie der „Morning Post“ aus Athen telegraphiert wird, die militärischen und politischen Kreise in hohem Masse. Es verlautet, dass der Kronprinz, welcher vor Kurzem seine europäische Rundreise beendet hat, eine Umgestaltung des ganzen Heerwesens nach wissenschaftlichen Prinzipien dringend wünscht und dass er diese Frage gelegentlich seines Aufenthaltes in Berlin mit Kaiser Wilhelm besprochen und diesen gebeten habe, einem hohen Offizier des deutschen Heeres zu gestatten, eine militärische Mission zu dem genannten Zwecke nach Griechenland zu führen. Kaiser Wilhelm soll zwar diesem Wunsche kein positives Nein entgegenzusetzen, jedoch mehrere Einwände dagegen ge-

macht haben. Der hauptsächlichste Einwand sei, dass eine deutsche Militär-Mission die Aufgabe der Heeresreorganisation nicht durchführen könne, solange die Situation Griechenlands dieselbe bleibe wie jetzt. So ist es z. B. den griechischen Offizieren gestattet, sich am politischen Leben zu beteiligen, was, wie der Kaiser ohne Umschweife erklärte, den deutschen Offizieren als schlechtes Beispiel dienen könnte. Kronprinz Constantin soll daher nach Athen mit der Absicht zurückgekehrt sein, die Annahme gewisser Massregeln vorzuschlagen, welche die Teilnahme der Offiziere an den öffentlichen Angelegenheiten stark einschränken würden.

**Vereinigte Staaten.** General Carter, vom Stab des Generaladjutanten, hat an den Kriegsminister über die Manöver auf der Armeereservation Fort Riley in Kansas, denen er beiwohnte, berichtet. Die Manöver umfassten die ganze Stufenleiter vom einfachen Patrouillendienst bis zu einer Scheinschlacht mit einer ganzen Division. Seit dem Ende des Bürgerkrieges war dem Heere keine solche Gelegenheit für gemeinsame Operationen aller Waffengattungen gegeben worden. In den grossen Armeelagern des spanischen Krieges fehlte es den Rekruten zu sehr an Vorbildung, als dass Manöver hätten versucht werden können, und das stehende Heer war immer viel zu sehr in kleinen, weit von einander entfernten Garnisonen zerstreut, um zu Übungen vereinigt werden zu können. Bei den Manövern bei Fort Riley kam es zu keinem wirklichen Gefecht, bezweckt war nur der Aufmarsch und die Entwicklung. General Carter berichtet, es habe sich während den Manövern die allgemeine Ansicht gebildet, dass kein Versuch gemacht werden solle, die grossen europäischen Manöver nachzuahmen; dort handle es sich um die praktische Ausbildung der Generale und der höhern Staboffiziere, während in der amerikanischen Armee Übungen für die kleinern Einheiten not thun. Um den Nationalgarden (Milizen) der Bundesstaaten die Teilnahme künftighin zu erleichtern, scheint geplant zu sein, den Kongress um die Erwerbung grösserer Militärreservations in verschiedenen Landesteilen anzugehen. Auch wird behauptet, der Kriegsminister wolle beantragen, dass die militärische Ausrüstung der Bundesarmee für 250,000 Mann angeschafft werde, Waffen, Munition, Uniformen u. s. w., sodass sowohl im Ernstfall die Ausrüstung für Freiwillige nicht erst anzukaufen wäre, wie im Frieden den Milizen bei den Manövern Gelegenheit geboten wäre, sich wie die regulären Truppen auszubilden.

**„Falknerstrasse“** 

ist eine vorzügliche Cigarre  
und kostet Fr. 5. — p. Kiste  
von 50 Stück. (H 841 Q)

**Max Oettinger,**  
Habana-Haus. **Basel.** 

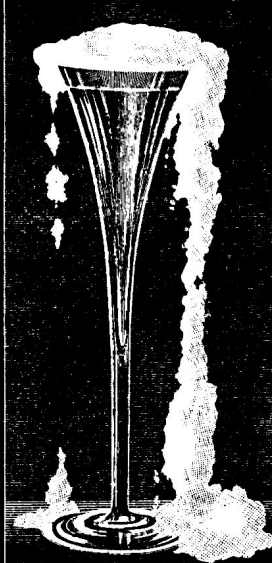
**H. Stingelin-Kiefer,**  
Schuhgeschäft,  
Freiestrasse 88 **Basel** Streitgasse 20  
empfiehlt den Herren Offizieren:  
**Reitstiefel, Vernisstiefel,**  
**leichte Ordonnanzschuhe,**  
auf Lager und auf Mass (H 866 Q)  
eleganter gearbeitet, in allen Preislagen.

**LEBIG'S FLEISCH-EXTRACT**  
in  
Zinntuben 

Sehr praktisch  
für Touristen u. Sportsleute  
im Manöver, auf Reisen etc.

(H 2161 Q)

**CHAMPAGNE**  
**STRUB**



**BLANKENHORN & CO.**  
BALE

(H 595 Q)

**Maggi-**  
**Militär-Suppen**



Nur in diesen **Blechbüchsen** erhält man  
— seit 1897 — die echten, unvergleichlich  
schmackhaften und nahrhaften

**Maggi-** (H 3308 Q)  
**Militär-Suppen**